Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 76

Artikel: Ueber Vereinfachung der Comptabilität

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXIII. -Jahrgang.

Bafel, 19. Oktober.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 76.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abende. Der Preis bis Enbe 1857 ift franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Berlagshandlung "die Schweig-hauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pasel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Berantwortliche Redaktion: Hand Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorzath ausreicht, nachgeliefert.

Ueber Vereinfachung der Comptabilität.

Herr Oberfifriegskommistär Abys bat an eine Anzahl Stabsoffiziere folgendes Cirkular erlassen, das eine weitere Verbreitung verdient, da nur durch eine fotche der Zweck, der damit beabsichtigt wird, erreicht werden fann. Wir sind mit den darin enthaltenen Jdeen komplet einverstanden; nur zu oft verbirgt sich unter dem Ruf nach Reformen in der Comptabitität eine gewisse Trägheit, die sich vor der damit verbundenen Arbeit scheut; gerne werden wir übrigens auch anderen Ansichten die Spalten unseres Blattes öffnen, wie es von je bei uns Sitte und Gebrauch gewesen.

"Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten, über die von mehreren Seiten eingelangten Buniche um Vereinfachung der Verwaltung und des Rechnungswesens bei der eidg. Armee ein gründliches Gutachten abzugeben.

Um nun hiebei mit den Ansichten der vorzüglichsten Shefs und Fachmänner möglichst einig zu geben, erlaubt er sich, auch Ihre fachbezügliche, auf eigene Wahrnehmungen und Erfahrungen geftüte Meinung einzuholen.

Wenn auch zugegeben werden fann, daß mehrere Bestimmungen und Modulationen des Reglements über die eidg. Kriegsverwaltung, Ausgaben von 1846, gänzlich aufgehoben werden mögen, so ist die Hauptmasse dersetben auch zur Ausführung der in das Gesetz über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 aufgenommenen Varagraphen des früheren Militärreglements von 1817 nothwendig, und eine sorgfältige Revision derselben wird dieses bestätigen.

Um Vereinfachung im schriftlichen Verkehr zweck- (Kommandantur) zu erklären, ob und welche Rusmäßig zu erzielen, muß man sich allfeitig näher brifen in dem sowohl dem personellen als dem

verftändigen, wie dieses bei den ersten taktischen Einheiten der Rompagnien zu erreichen möglich sei. Auffallenderweise wurden dießfalls von den Wassen des Genie und der Artillerie, welche neben der Administration für Besoldung und Berpstegung n. s. w. noch eine weit umftändlichre Berantwortung des Materiellen und der Munition zu besorgen haben, keine Beschwerden laut, während dem bei der Kavallerie und Infanterie durch haltung der nothwendigsten Registratur für die Dekonomie und geordnetes Rechnungswesen gegenüber dem zahlenden Staate die schriftlichen Arbeiten niemals von Belang sein können.

Der Unterzeichnete bat den fogenannten Rompagniebuchern niemale für den aftiven eidg. Dienft das Wort reden mögen; er anerkennt ihre Brauch. barkeit bei stehenden Truppen, selbst bei solchen, die bie und da längere Schulen und Wiederholungs. furfe in den Rantonen ju machen haben. Allein diefes ift nicht der Fall bei der gewöhnlichen furgen Dauer des aftiven Dienftes bei einer Armeeaufstellung, Grenzbemachung oder Decupation, mo die Rompagniefommandanten und ihre Offiziere fonft genug in Anspruch genommen werden, muffen viele der aufgestellten Formulare ibre Ausfül- . lung entbehren und erft bei mehrerer Muße nach ber Dienstentlaffung gewärtigen. Inzwischen weiß jeder Rompagniefommandant fich ju belfen durch das ursprüngliche namentliche Bergeichniß feiner Mannschaft, welches er fich vor Ausmarsch durch den Kriegskommiffar feines Rantons beglaubigen läft, und das ihm als Stammfontrolle dienen wird, durch Abschriften der Löhnungeliften und Befoldungskontrollen, welche feine Unteroffiziere auszufertigen haben, und durch einschlagende Notigen, die er fich in feiner Brieftasche vormerkt. Gin fleines Octavheft durfte für die Decompte. Rechnung der Mannschaft genügen.

Bezüglich der wirklichen Comptabilität einer Rompagnie mare nach Erachten des Unterzeichneten vor Allem aus durch die Militäroberbehörde (Rommandantur) zu erklären, ob und welche Rusbrifen in dem sowohl dem personellen als dem

administrativen Dienst gleichzeitig zur Grundlage dienenden Kompagnic-Struations. Rapport weggelaffen oder verändert werden follen.

Die Rubrifen des abmefenden Standes merden beibehalten werden muffen; detafchirt - im Spital - im Urlaub - vermißt, zumal felbige jedoch alle die Abmefenden naber angeben und auch auf Berechtigung ju Gold und Berpflegung Ginfluß ausüben. Für Urlaube von furger Dauer, 3. B. mo der Mann am Samftag nach dem Abendappell bas Rorps verläßt und am Montag jum Morgenappell wieder eingerückt ift, hat man bei den Militar= schulen angenommen, die Befoldung fortdauern zu laffen. Allein der Ordnung wegen find diefe Ur= laube im Rapport ju fonstatiren, damit das Rommando die richtige Starte der Unwesenden fenne. Man hat das Gleiche auch auf Urlaube längerer Dauer ausdehnen wollen, mas aber der Unterzeich= nete in feiner Sinficht jugeben fonnte noch burfte.

Nächst dem Situationsrapport fommt nun im Rechnungs. oder Berwaltungswesen die fünftägige Löhnungslifte. Diese wird in ihrer Form und Kaffung feine Uenderungen erleiden. (Formular DD.)

Die Besoldungskontrolle E erfordert ebenfalls feine Bermehrung noch Berminderung in ihrer Form; — erstere würde zu Berwicklungen führen, welche besser vermieden bleiben. — Die Berechnung des Wassenunterhaltes kann übrigens füglich am Fuße der Besoldungskontrolle berechnet und in besonderer Summe ausgesetzt werden, wodurch das bezügliche Spezialbelege wegkallen wird.

Die Dienstpferde-Kontrolle F fonnte neben dem Ausweis der zu Verpflegung berechtigten Tage fürohin auch die von diesen abhängenden Vergütungen für Beschlag und Equipirungsvergütungen aufnehmen und dadurch würden auch die betreffens den Einzelnbelege beseitigt.

Die Verpflegungsliste Lit. G und das Verzeichnis nichtbezogener Mundportionen und Pferdrationen der Offiziere Lit. S bleiben wie bisher. Die Meinung, den Werth der Mundportionen der Offiziere zur Befoldung zu schlagen, kann nicht derücksichtigt werden, denn in diesem Fall müßte der Offizier in vorfommenden Fällen die Natural-Verpflegung von seinem Sold bezahlen, und ebenso die Bezüge derselben oder die Gemeindeverpflegung seines Bedienten, wenn dieser nicht zum Korps gehört und doch nach §. 153 des allgemeinen Dienstreglements verpflegt werden soll, wo dann eben die betreffende Mundportion des Offiziers quittirt wird.

Wie früher, so kommt auch dießmal die Rede auf den Decompte §. 96 u. 116 des Berwaltungs-reglements und die Alegerung, daß es zweckmäßig sein dürfte, denselben aufzuheben, dem Soldat seinen vollen Sold ohne Abzug zukommen zu lassen, und ebenso auch die Soldzulage, welche nach §. 101 mit Beginn des dritten Monats gegeben werden soll. — Ob nun diese wesentliche Abänderung, welche vielleicht durch Beseitigung der Decompte-Rechnugen und Büchlein dem Kommandant und seinem Fourier ziemliche Arbeit ersparen wird, im Bortheil des Dienstes liegt, — das ist eine Frage,

welche aus den Erfahrungen der Kompagniekommandanten beantwortet werden muß und welchen der Unterzeichnete nicht vorgreifen will. Doch erlaubt er sich, darauf aufmerksam zu machen, daß eine vorsorgliche Bestimmung nötbig wird, in welcher Weise ein Kompagniekommandant Auslagen für einzelne Soldaten für Reparaturen u. dgl. vom Sold erheben und sich selbst vor Nachtheilen eines beinahe unvermeidlichen Borschüssemachens sichern kann." (Folgt die Unterschrift.)

fenilleton.

Die Wegnahme von Blamont, am 25. Des zember 1813.

(Aus ben Memoiren bes bagerifden Generals v. Benbed.)

Ich war auf Befehl des Feldmarschalls Grafen Brede (in deffen Generalftab ich als hauptmann diente), der f. bayer. Brigade des Generals Deron zugetheilt worden, die den Auftrag hatte, in Pruntrutt (Porentruy) Requisition für das Armeeforps einzutreiben, und follte bei dieser Gelegenheit die Straße refognosziren, welche von Pruntrutt durch das Saßgan zieht, bis dahin, wo sie mit jener zusammentrifft, die von Belsort (welches wir belagerten) nach Besangen führt.

Um 24. Dezember 1813 Nachmittags ruckten wir in Pruntrutt ein. Ich ftellte die Borpoften gegen Blamont hinaus und gab, da mein Pferd febr ermudet mar*), dem Oberlieutenant Bormann von Rönig-Chevaulegers den Auftrag, etwas weiter auf der Strafe vorzureiten und einen Drt aufzusuchen, wo während des Tages ein fleines Ravallerie-Pifet aufgestellt werden fonne, bas fich Nachts binter die Infanteriepoften jurudziehen follte, um in diefen engen, waldigen Schluchten, wo man nicht weit um fich feben fonnte, nächtlicher Weile nicht fomprimitirt ju werden. Zugleich befahl ich diefem Offizier nicht ju weit vorzugeben und fich in nichts Beiteres einzulaffen; auch folle er jedem, der ihm begegne, zwar ungehindert nach Pruntrutt, aber Niemand gegen Blamont ju geben gestatten.

Oberlientenant hörmann ritt mit einem Unteroffizier und 6 Chevaulegers ab, und ich bestimmte
unterdessen die Punfte für die Vorposten einer Schüpenfompagnie vom 5. Linien-Infanterieregimente (Prensing), welche die Straße zu bewachen
hatte, und von dem Hauptmann Engelhardt fommandirt war.

Da Oberlieutenant Hörmann längere Zeit ausblieb, als zur Vollziehung meines Auftrages nöthig war, so äußerte ich gegen Hauptmann Engelhardt die Besorgniß, dieser etwas rasche Ravallericostizier möchte vielleicht, mit seinen wenigen Reitern sich zu weit vorwagend, in irgend eine unangenehme Lage gerathen sein, und war eben im Begriff, ihm ein Infanterie-Detachement nachzuschicken, als er selbst äußerst erhipt im vollsten

^{*)} Sch batte einige Ctunden Wegs mehr gemacht als die Brigade und feine Sandpferde mitgenommen